

nicht etwa aus der Aufnahme des von mir angegriffenen Satzes in den Bericht und wenn kein Widerspruch dagegen erhoben worden wäre, gefolgert werden dürfte, daß die Kammer der Ansicht sei, es sei das Dispenſationsrecht der Regierung hier anwendbar.

Abg. Sieboth: Meine Herren! Ich meinerseits bedauere, daß die geehrte Deputation nicht zu einem andern Beschluß hat kommen können, als dem, die Petition des Stadtgemeinderaths zu Meißen auf sich beruhen zu lassen; ich bedauere es insbesondere deshalb, weil sie sich auf Gründe bezogen hat, die doch nicht ganz maßgebend sein können. Sie hat in ihrem Bericht gesagt, daß sie aus den Gründen nicht habe dazu kommen können, weil in den Debatten über die Einführung des Gesetzes der revidirten Städteordnung und der Gemeindeordnung gesagt worden sei, daß es eine lang geübte Praxis sei, daß man 20 Procent von den Gehältern, den festen Besoldungen und dergleichen abziehe und daß man jetzt wohl nicht in der Lage sei, etwas Anderes zu beschließen. Meine Herren! Ich glaube ganz bestimmt, hätten wir das Einkommensteuergesetz zu der Zeit berathen und beschlossen, als die revidirte Städte- und Landgemeindeordnung beschlossen worden ist und die revidirte Städte- und Landgemeindeordnung später, als das Einkommensteuergesetz, wir wären ganz bestimmt zu einem andern Resultate gekommen. Ich wünsche durchaus nicht etwa, daß die Festbesoldeten höher besteuert werden sollen, als die Gewerbetreibenden und dergleichen. Die Gemeinden werden aber ganz entschieden in eine zweifelhafte Lage bei ihren Einschätzungen kommen und ich weiß sogar, daß in manchen Ortschaften schon jetzt darauf Rücksicht genommen worden ist. Ich kenne Ortschaften, wo sich jetzt schon die Commissionen sagen: um die gesetzlichen Bestimmungen abzuschwächen, können wir das gewerbliche und aus Grundbesitz u. s. w. herzuleitende Einkommen nicht so hoch abschätzen, als es eigentlich sein müßte, da wir durch die §§ 30 und 23 Abs. 2 der Städteordnung, bezüglich der Gemeindeordnung gezwungen sind, 20 Procent abzuziehen. Meine Herren! Es wird meiner Meinung nach damit nicht ganz correct verfahren werden können und ich glaube, früher oder später muß diese Ausnahme einmal fallen. Ich habe mir deshalb gestattet, Ihnen einen andern Antrag zur Entschließung vorzulegen, den Antrag:

„Die Kammer wolle beschließen:
die Petition des Stadtgemeinderaths zu Meißen der königl. Staatsregierung zur Kenntnißnahme zu überweisen.“

Ich hätte den Antrag Ihnen gern zur Erwägung unterbreitet; ich glaube aber, es wird genügen, wenn die hohe Staatsregierung sie zur Kenntniß nimmt. Ich glaube, sie wird doch schließlich auch darauf kommen, die Abänderung dieser Paragraphen von selbst vorzuschlagen.

Präsident Haberkorn: Der Antrag lautet:

„Die Kammer wolle beschließen:
die Petition des Stadtgemeinderaths zu Meißen der königl. Staatsregierung zur Kenntnißnahme zu überweisen.“

Wird der Antrag unterstützt? — Ausreichend. Herr Abg. von Dohlschlägel!

Abg. von Dohlschlägel: Meine geehrten Herren! Ich muß auch ganz offen gestehen, daß ich durch das Botum der Deputation nicht recht befriedigt bin. Der petirende Stadtrath zu Meißen hat in seiner Eingabe schon sehr viel Material gegeben, das von der Deputation nicht widerlegt worden, ja gar nicht zu widerlegen versucht worden ist, das wohl auch kaum hätte widerlegt werden können. Es besteht in der That zur Zeit eine Ungleichheit der Besteuerung, je nachdem das Steuererträgniß in den Staatsfädel oder in den Gemeindefädel fließt. Meine Herren! Daß das vom Volke nicht verstanden wird, daß man in dieser Beziehung nach verschiedenen Grundsätzen beurtheilen müsse, daß dies zu einer sehr großen Mißstimmung gegen die Besteuerung überhaupt bei vielen erwerbenden Classen führt, das glaube ich Ihnen versichern zu können und dafür werden auch — ich bin überzeugt, daß mehr solche Petitionen, wie die aus Meißen, nächsten Landtag an uns kommen werden — die Beweise nicht ausbleiben. Ich will nun zwar nicht glauben, daß in dem Umfange, wie der geehrte Herr Vorredner angeführt hat, schon bei der Einkommensteuereinschätzung hieraus falsche Resultate hervorgehen. Ich meine, wo das einträte, wo aus solcher Rücksicht, erkenntlich der gesetzlichen Vorschrift zuwider, muthwillige Schmälerung des fiskalischen Steuerinteresses bezüglich der Einkommensteuer eintritt, wird der Vorsigende dafür zu sorgen haben, daß Berufung eingelegt wird. Aber, meine Herren, das bewegende Motiv besteht in solcher Richtung und wird namentlich da leicht beeinflussend werden, wo, wie ja nur zu wünschen ist, die Gemeinden sich in der Veranlagung ihres Communalbedarfes an die Staatseinkommensteuereinschätzung anlehnen. Meine geehrten Herren! Ich glaube daher, daß es auch im allgemeinen Staatsinteresse wäre, wenn das Princip der Gleichverpflichtung, wie es für die Staatssteuer besteht, auch für die Communalabgaben eingeführt wird. Nun spricht sich der Herr Referent zur Zeit dagegen aus, weil mit der Einkommensteuer noch nicht genug Erfahrungen gemacht worden seien. Meine Herren! Dem möchte ich doch widersprechen. Ich glaube, daß die Einschätzung der Staatseinkommensteuern doch schon ziemlich richtig geschieht, ja, ich glaube sogar, daß mancher Gewerbetreibende und Landwirth in der Staatseinkommensteuer höher angezogen wird, als eigentlich sein